

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung finanzschwacher
Kommunen bei der Kofinanzierung von EU-Förderprojekten
(Kofinanzierungsrichtlinie — KofiRL)**

RdErl. d. MB. v. 29. 4. 2020 — 101-06025/24.1 —

— VORIS 64100 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für finanzschwache Kommunen zur teilweisen Deckung der notwendigen Eigenanteile für mit EU-Mitteln geförderte Vorhaben.

1.2 Zweck der Förderung ist es, finanzschwachen Kommunen in Abhängigkeit von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit die Teilnahme an den in **Anlage 1** abschließend aufgeführten Förderrichtlinien zu EU-Fonds und Interreg-Programmen, die der Förderperiode 2014 bis 2020 zuzurechnen sind, durch eine Zuwendung zur Finanzierung des Eigenanteils zu ermöglichen.

1.3 Mit der Vergabe der Zuwendungsmittel wirkt das Land Niedersachsen auf eine Verbesserung der räumlich-strukturellen Entwicklung der Regionen und den Abbau regionaler Disparitäten hin. Insbesondere sollen, unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung, Maßnahmen unterstützt werden, die im Ergebnis einen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen leisten.

1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden ausschließlich im Zusammenhang mit Hauptzuwendungen aus den in Anlage 1 abschließend aufgeführten Förderrichtlinien zu EU-Fonds sowie aus Mitteln

der in Anlage 1 abschließend aufgeführten Interreg-Programme gewährt, um Kommunen bei der Erbringung von Eigenanteilen zu entlasten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kommunen gemäß § 1 Abs. 1 NKomVG und deren öffentlich-rechtliche Zusammenschlüsse. In Kooperationsprojekten mit gemeinsamer Finanzierung kann die kooperierende Kommune einen Antrag auf Zuwendung stellen, auch wenn sie nicht Antragsteller für die Hauptzuwendung ist.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuwendungen für eine kommunale Kofinanzierung sind, dass

- 4.1.1 die geplante Maßnahme der Kommune durch eine in Anlage 1 aufgeführte Förderrichtlinie zu EU-Fonds oder ein in Anlage 1 aufgeführtes Interreg-Programm gefördert wird,
- 4.1.2 die Förderung durch den Hauptzuwendungsgeber zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Kofinanzierungszuwendung nach dieser Richtlinie noch nicht bewilligt worden ist und
- 4.1.3 die antragstellende Kommune eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft in einem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum (abgeschlossenes Haushaltsjahr einschließlich zwei vorhergehende Haushaltsjahre) in ihrer Gemeindegrößenklasse aufweist. Eine weit unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft liegt vor, wenn der durchschnittliche Vergleichswert der entsprechenden Größenklasse um mindestens 5 % unterschritten wird.

4.2 Für die Beurteilung der Förderwürdigkeit der Anträge legt die Bewilligungsbehörde folgende Qualitätskriterien zugrunde (**Anlage 2**):

- 4.2.1 unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft,
- 4.2.2 Demografieindikator,
- 4.2.3 Beitrag zur regionalen Entwicklung unter Berücksichtigung der Operativen Ziele der Regionalen Handlungsstrategie,

4.2.4 kooperativer Ansatz,

4.2.5 Bedarfszuweisungskommune und Kommunen, die Entschuldungshilfen nach § 13 NFAG oder den §§ 14 a ff. NFAG erhalten haben, sofern diese Entschuldungsverfahren noch nicht beendet sind.

4.3 Die Bewertung des Antrags erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Abstimmung mit dem jeweiligen Kommunalen Steuerungsausschuss.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Kofinanzierungszuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung bezieht sich auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß der jeweiligen Förderrichtlinie der Hauptzuwendung.

5.3 Der von den Kommunen zu erbringende Eigenanteil beträgt mindestens 15 % der zuwendungsfähigen Ausgaben des Hauptverfahrens. Die Zuwendung aus dieser Richtlinie und die Hauptzuwendung betragen bis zu 85 % der förderfähigen Ausgaben.

5.4 Die Höhe einer Kofinanzierungszuwendung ist grundsätzlich auf einen Höchstbetrag von 500 000 EUR je Vorhaben begrenzt. Die Bagatellgrenze für Kofinanzierungszuwendungen liegt bei 25 000 EUR je Vorhaben.

.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Ist die Maßnahme nach der Bewilligung nicht umsetzbar oder liegen andere vom Zuwendungsbescheid abweichende Tatbestände vor, ist die Bewilligungsbehörde neben dem Hauptzuwendungsgeber unverzüglich zu informieren.

6.2 Die Rückforderung der Kofinanzierungszuwendung wird insbesondere eingeleitet, soweit der Zuwendungsbescheid über die Hauptzuwendung ganz oder zum Teil zurückgenommen, widerrufen oder in sonstiger Weise unwirksam wird. Eine Teilrückforderung wird bei einer Verringerung der förderfähigen Ausgaben in der Hauptzuwendung sowie im Fall einer Teilrücknahme oder eines Teilwiderrufs eingeleitet.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsbehörde ist das für die Kommune zuständige ArL.

7.3 Antragsvordrucke auf Zuwendung werden in elektronischer Form von der Bewilligungsbehörde auf deren Internetseite zum Download angeboten. Anträge auf Zuwendung sind nur in schriftlicher Form zugelassen.

7.4 Einmal jährlich wird über die Gewährung der Kofinanzierungszuwendungen entschieden. Der Antrag muss bis zum 1. Oktober eines Jahres vollständig in schriftlicher Form bei der Bewilligungsbehörde eingereicht sein. Später eingehende oder unvollständige Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde kann bei Bedarf weitere Unterlagen anfordern.

7.5 Die Bewilligung der Kofinanzierungszuwendung erfolgt vorhabenbezogen auf der Basis der Zuwendungsentscheidung aus dem Hauptverfahren mit festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Bewilligungsbehörde stellt ihre Entscheidung über die Gewährung einer Kofinanzierungszuwendung bis zur abgeschlossenen Prüfung durch die fachlich zuständige Bewilligungsstelle für die EU-Mittel zurück.

7.6 Abweichend von Nummer 1.2 ANBest-Gk wird die Kofinanzierungszuwendung vollständig ausgezahlt, wenn auch der Hauptzuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen, indem er erklärt, dass er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

7.7 Die Verwendung der Kofinanzierungszuwendung ist nachzuweisen. Hierfür bedarf es keines gesonderten Vordrucks. Die Durchschrift des über die beantragten Fördermittel aus den in Anlage 1 genannten Förderrichtlinien zu EU-Fonds und Interreg-Programmen zu erbringenden Verwendungsnachweises ist nebst Anlagen zeitgleich mit der Vorlage bei der fachlich zuständigen Bewilligungsstelle für die EU-Mittel auch der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.8 Der Zuwendungsempfänger teilt das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung durch den Hauptzuwendungsgeber der Bewilligungsbehörde in Kopie unverzüglich mit.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 29. 4. 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung

Nachrichtlich:
An
die Kommunen
die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Liste der Förderrichtlinien zu EU-Fonds und Interreg-Programme nach Nummer 1.2 der Kofi-RL

1. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Koordinierungsstellen Frauen und Wirtschaft (Erl. des MS vom 17. 7. 2015 [Nds. MBl. S. 963], geändert durch Erl. vom 19. 11. 2018 [Nds. MBl. S. 1263], — VORIS 82300 —)
2. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung von verschmutzten Flächen (Förderrichtlinie Brachflächenrecycling) (Erl. des MU vom 27. 5. 2015 [Nds. MBl. S. 581], geändert durch Erl. vom 11. 3. 2020 [Nds. MBl. S. 371], — VORIS 28300 —)
3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer (Erl. des MW vom 26. 8. 2015 [Nds. MBl. S. 1090] — VORIS 77300 —)
4. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Innovationsnetzwerke (Erl. des MW vom 23. 9. 2015 [Nds. MBl. S. 1219], geändert durch Erl. vom 4. 10. 2017 [Nds. MBl. S. 1323], — VORIS 77300 —)
5. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen (RL Breitbandförderung — Gewerbegebiete) (Erl. des MW vom 20. 11. 2015 [Nds. MBl. S. 1439], geändert durch Erl. vom 8. 8. 2017 [Nds. MBl. S. 1083], — VORIS 20500 —)
6. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen (Erl. des MW vom 10. 6. 2015 [Nds. MBl. S. 754], zuletzt geändert durch Erl. vom 8. 7. 2019 [Nds. MBl. S. 1072], — VORIS 77000 —)
7. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse durch Förderung von Fachkräfteprojekten für die Region („Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse“) (Erl. des MW vom 22. 7. 2015 [Nds. MBl. S. 903], zuletzt geändert durch Erl. vom 23. 4. 2019 (Nds. MBl. 2020 S. 182], — VORIS 82300 —)
8. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Programms „Soziale Innovation“ (Erl. der StK vom 22. 6. 2015 [Nds. MBl. S. 769], zuletzt geändert durch Erl. des MB vom 22. 5. 2019 [Nds. MBl., S. 859], — VORIS 21141 —)
9. Fördergrundsätze für die Förderung hochwertiger wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen (Erl. des MW vom 2. 9. 2015 [Nds. MBl. S. 1216], zuletzt geändert durch Erl. vom 8. 11. 2017 [Nds. MBl. S. 1485], — VORIS 77000 —)

10. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und Energieeffizienz bei öffentlichen Trägern sowie Kultureinrichtungen (Gem. Erl. des MU, des MWK und des MS vom 18. 8. 2015 [Nds. MBl. S. 1126], zuletzt geändert durch Gem. Erl. vom 29. 11. 2017 [Nds. MBl. S. 1550], — VORIS 28000 —)
11. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufwertung des Niedersächsischen Natur- und Kulturerbes sowie die Sicherung der biologischen Vielfalt (RL „Landschaftswerte“) (Erl. des MU vom 2. 12. 2015 [Nds. MBl. S. 1512], zuletzt geändert durch Erl. vom 17. 12. 2019 [Nds. MBl. 2020 S. 27], — VORIS 28100 —)
12. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO₂-Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen) (Erl. des MW vom 6. 2. 2017 [Nds. MBl. S. 198] — VORIS 93200 —)
13. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO₂-Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Flexible Bedienformen) (Erl. des MW vom 20. 12. 2019 [Nds. MBl. 2020, S. 89] — VORIS 93200 —)
14. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur CO₂-Reduktion durch Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Kraftfahrzeuge mit CO₂-freien oder CO₂-sparsamen Antriebssystemen) (Erl. des MW vom 20. 12. 2019 [Nds. MBl. 2020 S. 94] — VORIS 93200 —)
15. Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung CO₂-armer Verkehrsträger im Flächenland Niedersachsen (Erl. des MW vom 14. 12. 2015 [Nds. MBl. S. 1663], geändert durch Erl vom 23. 11. 2017 [Nds. MBl. S. 1549], — VORIS 93300 —)
16. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen in Niedersachsen (Erl. des MW vom 26. 5. 2016 [Nds. MBl. S. 638], geändert durch Erl. vom 2. 3. 2018 [Nds. MBl. S. 168], — VORIS 28010 —)
17. Fördergrundsätze Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie (Erl. des MW vom 19. 10. 2016 [Nds. MBl. S. 1061], geändert durch Erl. vom 23. 11. 2017 [Nds. MBl. S. 1574], — VORIS 96212 —)
18. Fördergrundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Errichtung, Erweiterung und Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (Erl. des MW vom 11. 1. 2016 [Nds. MBl. S. 79] — VORIS 77000 —)

19. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) (RdErl. des ML vom 1. 1. 2017 [Nds. MBl. S. 85], zuletzt geändert durch RdErl. vom 15. 8. 2019 [Nds. MBl. S. 1231] — VORIS 78350 —)
20. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER (LEADER-Richtlinie) (RdErl. des ML vom 1. 8. 2019 [Nds. MBl. S. 1289] — VORIS 78210 —)
21. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben des Hochwasserschutzes im Binnenland im Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen (RL Hochwasserschutz im Binnenland — HWS) (RdErl. des MU vom 15. 4. 2016 [Nds. MBl. S. 536] — VORIS 28200 —)
22. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Enkulturation (IdE) (Erl. des MK vom 16. 9. 2015 [Nds. MBl. S. 1247] — VORIS 22410 —)
23. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von innovativen Bildungsprojekten der beruflichen Erstausbildung (Erl. des MK vom 20. 7. 2015 [Nds. MBl. S. 969] — VORIS 22420 —)
24. Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ausbildungsverbänden (Erl. des MK vom 1. 12. 2015 [Nds. MBl. S. 1502] — VORIS 22420 —)
25. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren (Erl. des MS vom 30. 10. 2015 [Nds. MBl. S. 1382] — VORIS 21133 —)
26. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Arten der ländlichen Landschaften im Land Niedersachsen und in der Freien Hansestadt Bremen (Förderrichtlinie „Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten — EELA“) (RdErl. des MU vom 28. 8. 2015 [Nds. MBl. S. 1199] — VORIS 28100 —)
27. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fließgewässerentwicklung (RL Fließgewässerentwicklung — FGE) (RdErl. des MU vom 17. 5. 2016 [Nds. MBl. S. 609] — VORIS 28200 —)
28. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben der Seenentwicklung (RL Seenentwicklung — SEE) (RdErl. des MU vom 30. 3. 2016 [Nds. MBl. S. 495] — VORIS 28200 —)
29. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben in Übergangs- und Küstengewässern (RL Übergangs- und Küstengewässer — ÜKW) (RdErl. des MU vom 7. 12. 2016 [Nds. MBl. S. 1173] — VORIS 28200 —)

30. Fördergrundsätze über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Versorgung mit alternativen Treibstoffen und Energie in Seehäfen (Erl. des MW vom 28. 1. 2016 [Nds. MBl. S. 145], zuletzt geändert durch Erl. vom 18. 11. 2019 [Nds. MBl. S. 1626], — VORIS 96212 —)
31. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung des Fischwirtschaftsgebietes Niedersächsische Nordseeküste (Erl. des ML vom 7. 3. 2016 [Nds. MBl. S. 412] — VORIS 79300 —)
32. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen (Erl. des ML vom 13. 3. 2016 [Nds. MBl. S. 491] — VORIS 79300 —)
33. EU-Förderprogramm „Urban Innovative Actions“ (abgeleitet aus Artikel 8 der Verordnung [EU] Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung [EG] Nr. 1080/2006 [ABl. EU Nr. L 347 S. 289; 2016 Nr. L 330 S. 12], zuletzt geändert durch Verordnung [EU] 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 3. 2020 [ABl. EU Nr. L 99 S. 5]; Umsetzung durch das Permanente Sekretariat UIA, Lille, Frankreich [<https://www.uia-initiative.eu/>])
34. Förderrichtlinie Modellprogramm „JUGEND STÄRKEN im Quartier“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 16. 2. 2018 (abrufbar über www.jugend-staerken.de und dort über den Pfad „Programme > JUGEND STÄRKEN im Quartier > Materialien > Förderrichtlinie, 2. Förderphase 2019—2022“)
35. Kooperationsprogramm INTERREG V A Deutschland-Niederland (abrufbar über www.mb.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung > Interreg > Interreg A“)
36. Kooperationsprogramm Interreg V B Nordsee (abrufbar über www.mb.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung > Interreg > Interreg B > Nordsee“)
37. Kooperationsprogramm Interreg V B Ostsee (abrufbar über www.mb.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung > Interreg > Interreg B > Ostsee“)

38. Kooperationsprogramm Interreg V-C Europe (abrufbar über www.mb.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Regionale Landesentwicklung und EU-Förderung > Interreg > Interreg Europe“)

Anlage 2

Qualitätskriterien nach Nummer 4.2 der Kofi-RL

Nr.	Kriterium	Maximale Punktzahl
I. Unterdurchschnittliche Steuereinnahmekraft: Bewertet wird der durchschnittliche Vergleichswert der entsprechenden Gemeindegrößenklasse in dem zurückliegenden dreijährigen Zeitraum (abgeschlossenes Haushaltsjahr einschließlich zwei vorhergehende Haushaltsjahre).	$\geq -5\%$	0
	$> -10\%$	10
	$> -20\%$	20
	$> -30\%$	30
II. Demografieindikator: Bewertet wird die negative Abweichung vom Landesdurchschnitt bezogen auf die letzten zehn Jahre.	> 0	0
	$0 - (-3)$	5
	$(-3) - (-8)$	15
	$> (-8)$	20
III. Beitrag zur regionalen Entwicklung unter Berücksichtigung der operativen Ziele der Regionalen Handlungsstrategie	Das Projekt leistet keinen Beitrag zur regionalen Entwicklung.	0
	Das Projekt leistet einen relevanten Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß eines operativen Zieles oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie.	10

	<p>Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur regionalen Entwicklung unter Berücksichtigung eines operativen Zieles oder mehrerer operativer Ziele der Regionalen Handlungsstrategie.</p> <p>Das Projekt leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz.</p>	<p>20</p> <p>30</p>
IV. Kooperativer Ansatz	<p>Kein Kooperationsprojekt</p> <p>Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt mehrerer Projektpartner (z. B. mehrerer Gebietskörperschaften, zusammen mit relevanten Akteuren), das sich auszeichnet durch eine</p> <ul style="list-style-type: none"> — gemeinsame Projektumsetzung, — gemeinsame Finanzierung des Projekts. 	<p>0</p> <p>5</p> <p>10</p>
V. Bedarfszuweisungskommune und Kommunen, die Entschuldungshilfen nach § 13 NFAG oder den §§ 14 a ff. NFAG erhalten haben, sofern diese	<p>Anerkennung durch das MI liegt nicht vor.</p> <p>Anerkennung durch das MI liegt vor.</p>	<p>0</p> <p>10</p>

Entschuldungsverfahren noch nicht beendet sind		
---	--	--